



Begründung der Abwägung der von den TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen

zum BP Nr. 5584 - Bockenberg 3 -)

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungsfrist bis 18.08.2023 mit Benachrichtigung vom 17.07.2023

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
T 01	14.08.2023	<p>Umicore Mining Heritage GmbH</p> <p>Auf die Stellungnahme der Umicore Mining Heritage GmbH zum Planverfahren Nr. 5583 -Bockenberg 2- vom 02.05.2015 wird verwiesen.</p> <p>Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.</p>	<p>Die Umicore Mining Heritage GmbH hatte im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 5583 angeregt, dass auf die bestehenden Bergbaurechte sowie die notwendige Prüfung der Standsicherheit wegen möglicher Folgen des Altbergbaus im Bebauungsplan hingewiesen werden solle. Mit den Hinweisen Nr. 6 und Nr. 7 im Bebauungsplan wird auf den Altbergbau und die Pflicht zur Durchführung einer Standsicherheitsprüfung bei Neubauvorhaben hingewiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	14.08.2023			
T 02	18.08.2023	<p>Rheinisch-Bergischer Kreis</p> <p>Unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung neben bereits für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen auch Funktionsflächen für die Belange des Naturschutzes</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	18.08.2023			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>und Siedlungshaushaltes entsprechend den Textlichen Festsetzungen 1.8.3, 1.8.10 und 1.8.13 des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bockenberg 2“ in Anspruch genommen werden. Weiterhin grenzt die Planung im Nordwesten auch unmittelbar an Ausgleichsmaßnahmen auf benachbarten Flächen (siehe Landschaftspflegerischer Fachbetrag zum Bebauungsplan 5583 „Bockenberg 2“ Anhang: Fläche AA1 in Plan 3 bzw. Tabelle 3) an:</p> <p>Die Maßnahmen dienen in erster Linie den eichenbewohnenden Arten Mittelspecht und Fledermaus, darüber hinaus aber auch der Schaffung eines Trittsteins für Arten des FFH-Gebiets.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen auf den gebietseigenen Miltenyi-Waldflächen ist der Erhalt und die Förderung der Eiche für den Mittelspecht geplant. Für den Mittelspecht sind der Erhalt von Altbäumen, Erhöhung des Tot- und Altholzanteils und die Förderung der Eiche wichtig. Diesen Anforderungen wird mit der Kompensationsmaßnahme „Ziel AA1 Förderung der Eiche, Altholzentwicklung“ auf einer Fläche von 16.122 m² Rechnung getragen.</p>		
		<p>Es bestehen Bedenken, weil die Baugrenzen einen sehr geringen Abstand zu der oben beschriebenen Kompensationsfläche im Waldbestand einhalten. Hierdurch würden die Konflikte zwischen der Walderhaltung/Maßnahmenerfüllung und der Verkehrssicherung und den Nutzungsbeeinträchtigungen aufgrund der Waldnähe gegenüber dem rechtskräftigen Planungsstand verschärft.</p>	<p>Die Baugrenzen betreffen, soweit sie an die Ausgleichsfläche AA1 und den darin vorhandenen Waldbestand nahe heranrücken, Flächen, die aufgrund der Höhenfestsetzungen teils nur unterbaut werden können und teils nur in geringer Höhe bebaut werden können. Zudem muss mit den Gebäuden eine Abstandsflächentiefe von mindestens 3 m zum Wald gemäß § 6 BauO NRW eingehalten werden. Die näher an den Wald heranrückenden Teile der Baugrenzen haben lediglich den Zweck, solche baulichen Anlagen als Bestandteile der Gebäude zuzulassen, die innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind und selbst keine</p>	nein

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
			<p>Abstandsflächen auslösen. Hier ist dies in der Objektplanung ein Treppenabgang zum Untergeschoss, mit dem das Baugrundstück unterbaut wird.</p> <p>Soweit eine Gebäudehöhe von 208,2 m ü. NHN zulässig ist, rücken die Baugrenzen zwar nahe an den Baumbestand heran. Die Flächen sind jedoch aufgrund der vorhandenen Geländehöhen von circa 208,0 m ü. NHN und mehr nur unterbaubar. Soweit eine Gebäudehöhe von 213,0 m ü. NHN zulässig ist, beträgt die Geländehöhe circa 207,0 m ü. NHN und mehr, die Gebäudehöhe über dem Gelände somit max. 6 m. Das befürchtete Konfliktpotenzial wird dadurch minimiert, auch wenn es zu Eingriffen in den Wurzelraum einzelner Bäume kommen kann.</p> <p>Insgesamt geht es hier um eine Längenausdehnung des Waldrandes (Textliche Festsetzung 1.8.3 des Bebauungsplans 5583) von ca. 90 m, an die die Baugrenzen gegenüber dem heutigen Planungsrecht näher heranrücken. Dies entspricht ca. 10% der Gesamtlänge dieser Maßnahmenfestsetzung, die an das vorhandene Gewerbegebiet angrenzt. Hier zeigt sich ebenfalls, dass aufgrund der geringen Größenordnung nicht mit einem erheblichen, zusätzlichen Konfliktpotenzial zu rechnen ist. Die Baugrenzen werden daher nicht verändert.</p>	
		<p><u>Landschaftspflegerischer Begleitplan/Fachbeitrag/Umweltverträglichkeitsprüfung:</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde regt an, Möglichkeiten zu prüfen, die entfallenden Funktionen für den Naturhaushalt im Bebauungsplangebiet „Bockenbergl 2“ eingriffsnah zu ersetzen.</p>	<p>Die angeregte Prüfung von Ausgleichsflächen bzw. Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets Bockenbergl 2 und der angrenzenden Waldflächen ist in der Planbearbeitung erfolgt. Entsprechende Flächenpotenziale bestehen</p>	nein

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>Zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden diesbezüglich folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Die entfallenden Funktionsflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Naturschutz und den Siedlungsraum und die Ihnen zu Grunde liegenden Planungsabsichten und Abwägungen werden nicht gewürdigt und versucht hierfür im Bebauungsplan/Altbebauungsplan Ersatz zu schaffen, sondern lediglich bilanziert und die Kompensation nach Außen verlagert. Diese Flächen sollten jedoch nicht nur der Teilkompensation dienen, sondern auch Funktionen sowohl für den Naturhaushalt und das Siedlungsklima im Gebiet, als auch für die angrenzenden Waldflächen insbesondere auch für das Ziel der Lebensraumsicherung für den Mittelspecht wahrnehmen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Die Umplanung greift aber auch in das Konzept zur Durchgrünung des Campus, zur Gestaltung des Überganges in die Landschaft und der funktionalen Kompensation vor Ort ein. Hierdurch entstehen neue Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes, welche im landschaftspflegerischen Fachbeitrag lediglich bilanziert aber nicht inhaltlich bewältigt werden.</p>	<p>nicht. Die Waldflächen und sonstigen Grünflächen dienen bereits als Ausgleichsflächen für die Eingriffe aus dem Bebauungsplan Bockenberg 2, eine weitergehende Aufwertung lässt sich fachlich nicht begründen. Eine Reduzierung des vorhandenen Baulands ist ebenfalls nicht zielführend, denn damit würde die weitere Entwicklung der Miltenyi Biotec am Standort behindert.</p> <p>Hinsichtlich der durch die Planung in Anspruch genommenen Fläche muss zur Beurteilung der Erheblichkeit für das Lebensraumpotential des Mittelspechts die Größe der Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zum Gesamtbestand in die Abwägung einbezogen werden. Der Altbaumbestand aus Buchen und Eichen mit Lebensraumpotential für den Mittelspecht nimmt nach dem Kartenmaterial der ASP II von 2013 eine Fläche von rund 4,3 Hektar ein. Davon werden 150 m² entfernt, was einem Anteil von rund 0,0035 (3,5 Tausendstel) entspricht. Die Größenordnung macht deutlich, dass es sich hier nicht um einen Eingriff handeln kann, der sich erheblich auswirkt und deshalb zwingend eine ortsnahe Kompensation zum Erhalt des lokalen Lebensraumpotentials erfordert.</p> <p>Auch die Auswirkungen der Planung auf das Durchgrünungskonzept des Miltenyi-Campus bleiben gering. Die Begründung des Bebauungsplans Bockenberg 2 führt dazu unter Nr. 6.2 aus: „Die Entwicklung des Miltenyi-Campus erfolgt eingebettet in einen Grüngürtel, der vor allem aus dem bestehenden, zwischen dem Miltenyi-Gelände und der Friedrich-Ebert-Straße gelegenen Buchenwald besteht. Dieser wird lediglich an den für die Erschließung notwendigen Bereichen perforiert. Auch innerhalb des Campus ist eine durchgehende Begrünung aus</p>	

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
			<p>Baumpflanzungen sowie einer das Gelände zum Waldbestand abgrenzenden Pufferzone vorgesehen.“</p> <p>Der beschriebene Grüngürtel wird nicht in Frage gestellt. In den Waldbestand wird nur in sehr geringem Flächenumfang eingegriffen. Er umfasst eine zusammenhängende Fläche von circa 110.000 m². Hiervon sollen 150 m² in Anspruch genommen werden. Dies entspricht einem Anteil von 0,00136 (1,36 Tausendstel).</p> <p>Der Eingriff in die festgesetzte Grünfläche am Waldrand, die ebenfalls Bestandteil der hier in Rede stehenden Pufferzone ist, umfasst insgesamt rund 913 m² bei einer bisher festgesetzten Gesamtfläche von 9.980 m². Der Flächenanteil beträgt somit 9,1% und ist damit auch diesbezüglich von untergeordneter Größe.</p> <p>Die Pufferzone wird somit im Nordwesten zwar verkleinert, indem ihre Grenze sich um ca. 80 m nach Süden verschiebt, bleibt aber auf über 600 m Länge bestehen, so dass auch diesbezüglich keine grundsätzliche Änderung der Planung erfolgt.</p>	
		<p>Amt 39 (Artenschutz)</p> <p><u>Ursprüngliche Stellungnahme vom 18.08.2023:</u> Es wird angeregt, eine neue Artenschutzprüfung der Stufe II zu erstellen. Dies wird im Wesentlichen wie folgt begründet:</p>	<p>Der Anregung wird grundsätzlich gefolgt, indem eine aktualisierte und erweiterte Artenschutzprüfung der Stufe II im Rahmen der Baugenehmigungsunterlagen für das Bauvorhaben im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5584 vorgesehen wird.</p>	ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>Zum Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung aus dem Jahre 2013 vorgelegt. In der frühzeitigen Beteiligung zu Bockenberg 2 (1. Änderung) Anfang 2021 wurde dies unter Festlegung verschiedener zusätzlicher Auflagen artenschutzrechtlich noch akzeptiert (Stellungnahme von 19.01.2021). Mit Bockenberg 3 soll eine weitere bauliche Verdichtung erfolgen. Zur damaligen Artenschutzprüfung wurden insbesondere auch Haselmäuse, Fledermäuse und Vögel berücksichtigt. Die Untersuchungen liegen zwischenzeitlich 10 Jahre zurück. Untersuchungen im Artenschutz sind üblicherweise nach spätestens 7 Jahren zu aktualisieren. Auch wegen der Nähe zum Königsforst als wichtiger Lebensraum für u.a. Vögel und Fledermäuse ist eine aktuelle Artenschutzprüfung erforderlich.</p> <p>Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass in 2021 Restbestände des akut stark gefährdeten Edelkrebse im Böttcherbach offensichtlich verdriftet wurden. Aus Sicht des Artenschutzes werden weitere Einleitungen von Regenwasser in den Böttcher Bach bezüglich des Schutzes der dort vorkommenden Edelkrebse als bedenklich angesehen. Dieser</p>	<p>Hierzu hat es nach Vorliegen der Stellungnahme des Rheinisch Bergischen Kreises eine fachliche Abstimmung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, der Unteren Naturschutzbehörde und der planungsbegünstigen Miltenyi Biotec bzw. deren Beauftragten gegeben.</p> <p>Der Kreis hat seine ursprüngliche Stellungnahme vom 18.08.2023 am 22.11.2023 dementsprechend ergänzt (siehe unten).</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise lässt sich voraussichtlich im Vergleich zu einer Verlängerung des Bebauungsplanverfahrens bis zum Vorliegen der ASP II eine gewisse Beschleunigung des Baubeginns erreichen.</p> <p>Die Miltenyi Biotec wird im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 5584 verpflichtet, diese ASP II nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde erarbeiten zu lassen, diese zu ihrem ersten Bauantrag im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5584 -Bockenberg 3- vorzulegen sowie daraus herzuleitende zusätzliche Artenschutzmaßnahmen nach Maßgabe entsprechender Nebenbestimmungen der Baugenehmigung umzusetzen.</p> <p>Wie es in der Anregung benannt ist, kann sich aus der Neufassung der ASP II auch eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigungsanforderungen ergeben. Hier sind dann die erforderlichen Unterlagen ebenfalls zum Bauantrag zu erarbeiten. Dies wird über das Baugenehmigungsverfahren als Bündelungsverfahren gesteuert.</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>Aspekt war vor Ende 2021 noch nicht bekannt Es wird ange-regt das vorgestellte Entwässerungskonzept entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 22.11.2023</u> Nach Besprechung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, dem Planer des B-Planes sowie dem Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 14.11.2023 wird die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes vom 16.08.2023 hier ergänzt. Üblicherweise muss im B-Planverfahren eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Dies kann jedoch auch ausnahmsweise auf die nachgelagerte Baugenehmigungsebene heruntergebrochen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Artenschutz somit unbedingt zu beteiligen und es ist eine erneute Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II nach den Verwaltungsvorschriften vorzulegen. Dabei sind Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse und die Auswirkungen auf den Edelkrebs im Fließgewässersystem Flehbach-Böttcherbach im südlich gelegenen FFH-Gebiet zu untersuchen. Eine ausführliche Horst- und Höhlenbaumkontrolle inklusive Kartierung der Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse ist erforderlich.</p> <p>Es wird nochmals bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass die erforderliche Artenschutzprüfung ein komplettes Aktivitätsjahr der betroffenen Tiere in Anspruch nehmen wird. Weiterhin wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die Planung des konkreten Bauvorhabens darauf hingewiesen, dass vorhandene Höhlenbäume nach Möglichkeit zu er-</p>	<p>Der ergänzenden Stellungnahme wird, wie es oben dargelegt ist, gefolgt.</p>	<p>ja</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		halten sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden können und die Baugenehmigung verzögern können. Eine Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde hier der Artenschutz der dann vorgelegten ASP zugestimmt hat, diese als ausreichend erachtet wird und die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und möglicherweise erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.		
		<u>Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:</u> Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an.	siehe oben	teilweise
		Untere Umweltschutzbehörde: <u>Schmutzwasserbeseitigung</u> Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal in der Friedrich-Ebert-Straße der Stadt Bergisch Gladbach einzuleiten. Es bestehen keine Bedenken. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Für den Gebäudebestand des Kindergartens liegt kein Wasserrecht vor. Es ist geplant die Entwässerung der Erweiterung Kindergarten über die geplante Entwässerung für Haus 7 (Wasserrecht Haus 7: 66-11-11-00192-2019) zu erstellen. Hierzu ist das bestehende Wasserrecht und die Genehmigung nach § 57.2 LWG anzupassen. Nebenbestimmung: Spätestens im Bauantragsverfahren „Erweiterung Kindergarten“ ist ein Änderungsantrag Wasserrecht und Genehmigung nach § 57.2 LWG Haus 7 einzureichen.	Die entsprechenden Kanalanschlüsse sind vorgesehen. Es liegt ein abgestimmtes Entwässerungskonzept vor. Darauf aufbauend ist der Genehmigungsantrag durch die Bauherrin zu stellen. Dies ist nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	ja Kenntnisnahme

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p><u>Wasserschutzgebiet</u> Der Änderungsbereich befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln (Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle)“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasserbewirtschaftung</u> Die Belange der Grundwasserbewirtschaftung werden zum aktuellen Planungsstand nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan 5584.</p> <p>Es wird um Beteiligung in allen weiteren Planungsphasen gebeten.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Wasserschutzzone ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren/ wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	<p>ja</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>ja</p>
		<p><u>Bodenschutz</u> Mit der Aufstellung des B-Plans 5584 Bockenbergr 3 sollen bereits bauplanerisch festgelegte Begebenheiten geändert werden, um den wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen in der bestehenden Kindertagesstätte zu decken. Weiterhin soll die Möglichkeit der Einrichtung einer Kantine, von Sportflächen und eines Schwimmbads ermöglicht werden. Das Vorhabengebiet ist bereits durch den sich im Bau befindenden Neubau Haus 7 und Haus 7a geprägt. Im Zuge des</p>	<p>Der Bodenwertausgleich ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag in Anlehnung an das Bewertungsmodell Oberberg (OBB) bemessen worden. Es erfolgt jedoch ein multifunktionaler Ausgleich in Kombination mit dem Biotopwertausgleich. Die Böden der externen Ausgleichsfläche, die durch die Fichte degradiert wurden, werden durch die Umwandlung in den Laubmischwald deutlich verbessert. Natürliche Le-</p>	<p>nein</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>vorgestellten Bauvorhabens werden vorrausichtlich weitere 3371 m² unversiegelte Fläche im Vorhabengebiet versiegelt. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme, im Hinblick auf den im Vorhabengebiet bereits vorhandenen intensiven Eingriff in einen funktionsfähigen Naturhaushalt, nicht zu begrüßen.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Bodenausgleich ist nachzubessern. Es sind Bodenwertpunkte nach dem Modell Oberberg zu berechnen und den Bodenwertpunkten der angezeigten Ausgleichsmaßnahmen gegenüberzustellen.</p> <p>Es wird angeregt, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen: Bei einem eventuell geplanten Einbau von Recyclingmaterialien sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Die Verwendung von Recyclingmaterialien in der Wasserschutzgebietszone III B ist genehmigungspflichtig nach Wasserschutzgebietsverordnung. Weitere Infos finden Sie auch auf rbk-direkt.de unter dem Stichwort „Ersatzbaustoffe“.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht im Kataster über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen erfasst. Es bestehen keine Bedenken. Es ist darauf zu achten, dass die Maßgaben der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Hinblick auf das jeweilige Nutzungsszenario eingehalten werden.</p>	<p>bensraumfunktionen für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen können sich wieder entwickeln. Der Ausgleichsbedarf aus der Bodenbewertung (1.266 BWP) wird mit dem allgemeinen ökologischen Ausgleich abgedeckt.</p> <p>Der § 1a BauGB enthält keine Rechtsgrundlage für einen zwingend gesonderten, flächenhaft von dem sonstigen Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt zu trennenden Ausgleich der Eingriffe in das Umweltschutzgut Boden.</p> <p>Der Hinweis wird übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: -nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:</p> <p><u>Amt 60.1 (Straßenbau):</u> Keine Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p><u>Amt 60.3 (Verkehrslenkung):</u> Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.</p> <p>Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte: Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach gibt es seitens des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.</p> <p>Gesundheitsamt Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet / der Änderungsbereich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Erker Mühle“ befindet. Die Vorgaben, Genehmigungspflichten und Verbote der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung („Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln (Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle“) sind zwingend zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Wasserschutzzone ist im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>ja</p>
T 03	18.08.2023 18.08.2023	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>Gegen den o.g. Planentwurf bestehen aus forstrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. Konkret richten sich diese gegen den erneuten Verlust von Wald zu Gunsten der Kita-Erweiterung. Der Kita-Erweiterung wird das Erfordernis abgesprochen. Die Stellungnahme begründet dies wie folgt:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW formuliert unter Punkt 7.3-1 folgendes Ziel:</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt eine Überinterpretation der Ziele des Landesentwicklungsplans hinsichtlich des Walderhalts vor, denn diese richten sich nach dem Wortlaut in Ziel 7.3-1 auf die in den Regionalplänen dargestellten Waldbereiche. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5584 -Bockenbergring 3- ist aber im Regionalplan nicht als Waldbereich, sondern als Allgemeiner Siedlungsbereich</p>	<p>nein</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>dargestellt. Die Ziele des LEP finden hier daher keine Anwendung. Die Bedenken, die sich ausschließlich auf Ziele der Landesplanung stützen, sind allein schon deshalb nicht stichhaltig begründet.</p> <p>Der Stellungnahme ist ferner inhaltlich auch das Folgende entgegenzuhalten:</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nimmt Funktionen einer Landesbehörde wahr und ist demzufolge in seinen Handlungen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dieser Grundsatz wird in der vorliegenden Stellungnahme nicht beachtet, denn es wird in keiner Weise in Erwägung gezogen, in welchem Größenverhältnis die in Rede stehende Waldfläche zum Gesamtbestand steht.</p> <p>Der Waldbestand östlich des Böttcherbachs angrenzend an das Betriebsgelände der Firma Miltenyi Biotec umfasst eine zusammenhängende Fläche von circa 110.000 m². Hiervon sollen 150 m² in Anspruch genommen werden. Dies entspricht einem Anteil von 0,00136 (1,36 Tausendstel). Es ist demzufolge unverhältnismäßig, hierzu grundsätzliche, mit den Zielen der Raumordnung begründete Bedenken zu erheben, denn der beabsichtigte Eingriff kann offensichtlich keine Auswirkungen haben, die für die Planungsebene der Regional- und Landesplanung eine Erheblichkeit entwickeln könnten.</p> <p>Zudem ist festzuhalten, dass auch falsche Sachargumente vorgebracht werden.</p>	

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>Aus dem Ziel 7.3-1 lassen sich drei Voraussetzungen entnehmen, die erfüllt sein müssen, um Wald zu Gunsten einer entgegenstehenden Planung in Anspruch nehmen zu dürfen.</p> <p>Voraussetzung 1: Bedarf Unstrittig ist, dass die Nachfrage nach Kitaplätzen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach durch das derzeitige Angebot nicht gedeckt werden kann. Gleichwohl wird der Ausbau der Betriebskindertagesstätte (nicht öffentlich) ohne Kenntnis des tatsächlichen Bedarfs forciert. Die Planung sieht eine pauschale Verdoppelung der Gruppenanzahl nebst Bau eines Wintergartens vor, ohne belastbare Daten als Planungsgrundlage ermittelt zu haben. Es handelt sich hierbei nicht um eine Bedarfsplanung, sondern um eine Bevorratung von nicht öffentlich zugänglichen Kitaplätzen.</p> <p>Voraussetzung 2: Eine Variantenprüfung ergab einen Alternativstandort innerhalb des Betriebsgeländes. Der besagte Alternativstandort wurde jedoch vorrangig aus Gründen erheblicher finanzieller Mehraufwendungen (Begründung, Kapitel 5) verworfen. In Zeiten klimatischer Veränderungen, Borkenkäfermassenvermehrungen und gestresster Wälder ist die Inanspruchnahme intakter Waldflächen aus Kosteneinsparungsgründen kein Argument von Gewicht. Des Weiteren befürchte man für die Kita unzumutbare Emissionen während der Bauphase. Diesem Argument kann entgegengehalten werden, dass es (technische) Regelwerke und bauliche Hilfskonstrukte gibt, die bei Beachtung und Anwendung besagte Emissionen mindern. Die Variantenprüfung wurde voreilig beendet.</p> <p>Voraussetzung 3: Erforderliche Maß Da der tatsächliche Bedarf nicht ermittelt wurde, kann die Planung auch nicht auf das erforderliche Maß reduziert werden. Dies wird auch in der Begründung, Punkt 7.1 klar zum Ausdruck gebracht. Hier</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass es für weitere betriebliche Kinderbetreuungsplätze keinen Bedarf gebe. Die Miltenyi Biotec BV & Co. KG beschäftigt an ihrem Hauptsitz in Bergisch Gladbach derzeit über 2.500 Personen. Hinzu kommen Forschende und Mitarbeitende aus zahlreichen Ländern, die zeitweise hier tätig werden. Die Miltenyi Biotec steht dabei im Wettbewerb um höchstqualifizierte Personen und muss diesen ein optimales Arbeitsumfeld bieten. Dazu gehört selbstverständlich auch ein attraktiv gestaltetes und sofort verfügbares Angebot der betrieblichen Kinderbetreuung. Es erschließt sich schon aufgrund der Größenverhältnisse, dass die Erweiterung der derzeitigen Einrichtung um vier Gruppen dem Bedarf entspricht.</p> <p>Es trifft ebenfalls nicht zu, dass für die betriebliche Kinderbetreuung andere Standorte in gleicher Qualität zur Verfügung stünden. Wesentlicher Bestandteil der räumlichen Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen sind die Freiflächen. Diese müssen sich unmittelbar an der Einrichtung befinden und können eben nicht durch „Regelwerke und bauliche Hilfskonstrukte“ vor bau- und betriebsbedingten Immissionen geschützt werden, wie es in der Stellungnahme behauptet wird.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt wurde, besteht für die Erweiterung des betrieblichen Angebots der Kinderbetreuung sehr wohl ein erheblicher Bedarf.</p>	

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>heißt es: Der Bebauungsplan soll über die Kitaerweiterung hinaus langfristige Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Biotechnologie eröffnen, um flexibel auf räumliche Anforderungen reagieren zu können. Die vorliegende Planung ist eine Bevorratung von eingeschränkt nutzbaren Kitaplätzen zu Lasten des Waldes.</p> <p>Zusammenfassend halte ich fest, dass keine der Voraussetzungen des LEP für eine Waldinanspruchnahme erfüllt sind. Die Planung kann auch außerhalb des Waldes realisiert werden. Zudem ist die Planung nicht an den tatsächlichen Bedarf ausgerichtet, vielmehr wird die Planung rein aus gewinnmaximierenden Gründen als Bevorratung von Kitaplätzen forciert. Ohne Ermittlung des Bedarfs kann auch nicht das erforderliche Maß überprüft werden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus forstlicher Sicht insgesamt erhebliche Bedenken.</p>	<p>Zudem ist die Planung innerhalb der Waldfläche raumordnungsrechtlich zulässig, denn sie wird gemäß dem Regionalplan innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches, und nicht innerhalb eines Waldbereiches betrieben. Die Planung kann nicht in gleicher Qualität außerhalb des Waldes durchgeführt werden, denn mindestens für die zwingend erforderlichen Freiflächen der Kita ist ein Immissionsschutz innerhalb des Baugeländes nicht in gleicher Weise umsetzbar wie in der hier vorgesehenen Randlage.</p> <p>Die Bedenken sind, wie oben ausführlich begründet wird, weder raumordnerisch begründet, noch ist bei der forstrechtlichen Beurteilung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden. Der forstrechtliche Waldausgleich wird im Planverfahren nachgewiesen und vertraglich gesichert.</p> <p>Die Bedenken werden insgesamt zurückgewiesen.</p>	
T 04	18.08.2023 18.08.2023	<p>Rheinische Netzgesellschaft</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bockenbergr 3“ und die damit einhergehende Errichtung einer KITA, einer Kantine und zusätzlicher Sport- und Schwimmanlagen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kennntnisnahme

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		Sofern mit dem geplanten Neubau weitere, der RNG noch nicht bekannte Änderungen der Netzanschlusskapazitäten verbunden sind, wird darum gebeten, diese Änderungen möglichst frühzeitig zu beantragen. Hierfür stehen die bekannten Ansprechpartner der BELKAW sowie der Fachbereich TSK der RheinEnergie gerne zur Verfügung.		